

**Preisordnung Nr. 2045
über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe.**

— **Pelzfelle** —

Vom 5. Juli 1965

§1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Tierische Rohstoffe im Sinne dieser Preisordnung sind:

- Edelpelztierfelle,
- Pelzfelle von Haustieren,
- Pelzfelle von Wildtieren.

(2) Edelpelztierfelle sind:

- Karakul lammfeile.
- Nerzfelle,
- Nutriaquelle,
- Silber-, Blau- und Platinfuchsfelle,
- Waschbärfelle.

(3) Pelzfelle von Haustieren sind:

- Katzenfelle,
- Kaninchenfelle.

(4) Pelzfelle von Wildtieren sind:

- Bisamfelle,
- Dachsfelle,
- Eichhörnchenfelle,
- Hamsterfelle,
- Iltisfelle,
- Maulwurfquelle,
- Otterfelle,
- Rotfuchsfelle,
- Wieselfelle,
- Hasen- und Wildkaninquelle,
- Marderfelle.

§2

Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe

Für tierische Rohstoffe (§ 1) gelten die in den Anlagen 1 bis 7 genannten Erzeugerpreise frei Abnahme-

stelle oder Sammelstelle. Soweit die tierischen Rohstoffe direkt vom Erzeuger gekauft werden, gelten die Preise ab Hof des Erzeugers.

§3

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Preisordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

§4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisordnung tritt, mit Ausnahme der Preis- und Gütebestimmungen der Anlage 2, am 1. Januar 1966 in Kraft. Die Preis- und Gütebestimmungen der Anlage 2 treten am 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Preisordnung Nr. 354 vom 4. Mai 1954 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen und über Güte- und Abnahmevorschriften für Ziegen-, Zickel-, Lamm- und Kaninquelle — (GBl. S. 490);

— die Anlagen 1 bis 3 der Preisordnung Nr. 559 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe — (GBl. I S. 973);

— die Preisordnung Nr. 559/1 vom 11. September 1957 — Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe — (GBl. I S. 491);

— die Preisordnung Nr. 899 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für rohe Felle von Hamstern — (Sonderdruck Nr. P 189 des Gesetzblattes);

— die Preisordnung Nr. 559/3 vom 5. August 1959 * — Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe — (Sonderdruck Nr. P 1567 des Gesetzblattes).

Berlin, den 5. Juli 1965

Der Vorsitzende Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates des Staatlichen Komitees
der Deutschen für Erfassung und Aufkauf
Demokratischen Republik landwirtschaftlicher

Erzeugnisse

I. V.: Kuhrig Dr. Koch

Minister Staatssekretär
und Erster Stellvertreter
des Produktionsleiters